

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 48/23

Würzburg, 29.04.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.09.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Würzburg Sektion 3

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Würzburg Sektion 3	5323/8	Gebäude- und Freifläche	Petrinistraße 20	0,0335	12642

Das Grundstück liegt im Stadtteil Grombühl.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Rechteckig angelegtes Grundstück bebaut mit Mehrfamilienhaus bestehend aus KG, EG, drei OG und nicht ausgebautem DG; elf Wohneinheiten (Ein- bis Dreizimmerwohnungen) und eine Gewerbeeinheit (Ladenlokal); geschätzte Wohn-/Nutzfläche ca. 700 m²; Baujahr: Mitte 1950er Jahre (Wiederaufbau nach kriegsbedingter Zerstörung); Beheizung mit Gasetagenheizungen sowie Gaseinzelöfen; leichte Baumängel (z.B. Abnutzungs-/Gebrauchsspuren, diverse auf Feuchtigkeitseinwirkung hindeutende Erscheinungen, Rissbildungen, erneuerungsbedürftige Anstriche); Wohnungen teilweise vermietet;

Grundstück östlich bebaut mit kleiner eingeschossiger Garage;

Im Übrigen wird auf die differenzierte und ausführliche Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert: 1.600.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.